1. Räumlicher Geltungsbereich
nach § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. Art der baulichen Nutzung
nach § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

WR Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung
nach § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. II

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise

E Nur Einzelhäuser zulässig

Baulinie

Baugrenze

5. Nutzungsschablone (§ 1 Abs. 2, § 16 Abs. 2 BauNVO)

Baugebiete	GRZ	Zahl der Vollgeschosse	Höhe der baulichen Anlagen [m] maximale Traufhöhe	Bauweise		Maximale Anzahl der Wohnungen (WE) pro Gebäude
	0,3	II	6,0	o	E	1
	0,3	II	6,0	o	E	1

6. Verkehrsflächen nach § 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
Verkehrsberuhigter Bereich

7. Flächen für Versorgungsanlagen
nach § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB

Zweckbestimmung:
Elektrizität

8. Grünflächen
nach § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nach § 9 Abs. 1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Anpflanzen:
Bäume, Sträucher, Hecken

Erhalten:
Bäume, Hecken

GP Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

11. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze und Garagen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Firstrichtung der Bebauung

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Nutzungsschablone

Baugebiete	GRZ	Zahl der Vollgeschosse	Höhe der baulichen Anlagen maximale traufseitige Wandhöhe	Bauweise		Maximale Anzahl der Wohnungen pro Gebäude
WR 1	0,3	II	6,0 m	0	E	1

1.2 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet wird als Reines Wohngebiet ausgewiesen.
Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

Im Plangebiet sind i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO folgende, nach § 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig:

Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Nach § 16 Abs. 2 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch folgende Festsetzungen bestimmt:

- die Grundflächenzahl gemäß Nutzungsschablone
- die maximale Anzahl der Vollgeschosse gemäß Nutzungsschablone
- die maximale traufseitige Wandhöhe der baulichen Anlagen gemäß Nutzungsschablone

1.4 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Bauweise wird für alle Baugebiete als offene Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind nur Einzelhäuser

1.5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen im Plan bestimmt.

Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein vor- oder zurücktreten bis zu 0,5 m auf bis zu 50 % der jeweiligen Fassadenfront kann gem. § 23 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden. Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese gem. § 23 BauNVO nicht überschreiten.

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind überwiegend Flächen für Zier- und Hausgärten i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a festgesetzt.

1.6 Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Der Firstverlauf der Dächer muss parallel zu der im Plan eingetragenen Firstlinie verlaufen.

1.7 Flächen für Garagen und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nur in den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Befestigte Flächen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem maximalen Abflusswert von 0,5 realisiert werden.

1.8 Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Plangebiet ist pro Gebäude maximal eine abgeschlossene Wohnung zulässig.

1.9 Öffentliche und private Grünflächen

Siehe Planeintragungen

GÖ 1 Die im Plan gekennzeichnete Teilfläche des bestehenden Spielplatzes wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen.

1.10 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind im Plan dargestellt.

1.11 Pflanz- und Erhaltungsfestsetzungen für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB

Private Grünflächen

GP Mindestens 80% der Fläche sind gärtnerisch zu gestalten.
An den Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Raum sind Hecken zu pflanzen.

Öffentliche Grünfläche

GÖ 1/GÖ 2 Im Randbereich zu den angrenzenden Privatgrundstücken sind Sträucher zu pflanzen.

Bestandsbäume

Die im Plan dargestellten Bestandsbäume sollen dauerhaft erhalten werden, bei Abgängigkeit sind sie am Standort zu ersetzen.
Bäume im Bereich des als Folgenutzung vorgesehenen Baugebietes WR 2 müssen nur bis zur Realisierung der Folgenutzung erhalten werden.

Empfehlungen für Heckenpflanzungen:

Für die innerhalb der ausgewiesenen privaten Grünflächen zu pflanzenden Hecken werden folgende Arten vorgeschlagen:

Buxus sempervirens spec.	Buchsbaum in Sorten
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus spec.	Weißdorn in Sorten
Fagus sylvatica spec.	Rotbuch in Sorten
Acer campestre spec.	Feldahorn in Sorten
Corylus avellana	Hasel

1.12 Folgenutzungen für bestimmte Plangebietsteile
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Öffentliche Grünfläche GÖ 1

Die im Plan gekennzeichnete Fläche wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.
Die Fläche wird so lange in vollem Umfang als Grünfläche erhalten, solange die eigenverantwortliche Unterhaltung durch eine Interessengemeinschaft Dreieicher Bürger vertraglich gesichert ist.
Kommt bis zum 30.06.2014 ein Vertrag im vorgenannten Sinne nicht zustande oder endet er durch Kündigung oder Ablauf der Vertragslaufzeit und Übernahme der Pflege durch die Stadt Dreieich werden auf einer Teilfläche von ca. 300 qm die im Planausschnitt dargestellten Folgenutzungen (WR 2) festgesetzt.

Nutzungsschablone für die Folgenutzungen:

Baugebiete	GRZ	Zahl der Vollgeschosse	Höhe der baulichen Anlagen maximale traufseitige Wandhöhe	Bauweise		Maximale Anzahl der Wohnungen pro Gebäude
WR 2	0,3	II	6,0 m	0	E	1

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 81 Abs. 1, 2 und 4 HBO)

Aufgrund des städtebaulichen Umfeldes des Plangebietes werden die folgenden auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen in den Bebauungsplan aufgenommen.

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Die Vorgaben zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen dienen dem Ziel, die im Plangebiet möglichen Neubauten in den Bestand der Umgebung einzufügen.

2.1.1 Dächer

2.1.1.1 Dachform

Zulässig sind:
- Satteldächer

Es sind nur symmetrische Dachformen zulässig.

2.1.1.2 Dachneigung

Die Dachneigung muss zwischen 25° und 45° betragen. Ausgenommen davon sind Dachflächen über Gauben und untergeordneten Anbauten.

2.1.1.3 Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte, Solaranlagen

Dachgauben
Dachgauben sind nur als Schlepp-, Giebel, Spitz-, oder Flachdachgauben innerhalb der unteren Hälfte des jeweiligen Daches und bis maximal 1/3 der Trauflänge des Daches zulässig.

Die Breite einer Gaube darf 2,5 Meter nicht überschreiten.
Der freie Abstand einer Gaube zum Ortgang muss mindestens 2,0 m betragen.

2.1.2 Nebengebäude / Garagen

Nebengebäude und Garagen sind mit Flachdach auszuführen.
Die Dächer von Nebengebäuden und Garagen sind zu begrünen.
Die maximale Traufhöhe von Nebengebäuden und Garagen soll 3,0 m nicht überschreiten.

3. Nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB:

3.1 Verbote innerhalb von Wasserschutzgebieten.
Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die nach der aktuellen Musterschutzgebietsverordnung geltenden Verbote für die Schutzzone IIIB einzuhalten.

4. Hinweise

4.1 Bodendenkmale
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4.2 Bodenverunreinigungen
Bei Erdarbeiten innerhalb des Geltungsbereichs ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenverunreinigungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IVDA 41.5 zu informieren.
Bei Baugenehmigungsverfahren, die Altflächen, schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Grundwasserschäden betreffen, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Darmstadt, Dez. IVDA 41,5 (zuständige Bodenschutzbehörde) zu beteiligen.

4.3 Kampfmittel
Die Auswertung von Luftbildern hat keinen begründeten Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern ergeben. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung des Planbereiches nicht vorliegen, wurde eine systematische Flächenabsuche nicht vorgenommen.
Soweit entgegen der vorliegenden Erkenntnisse im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden wird, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

4.4 Wasserschutzgebiet
Die Stadtwerke Dreieich GmbH haben eine Neufestsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Breitensee in Dreieich Spreedlingen beantragt. Nach dem Gutachten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) vom 01. November 2000 für die zukünftige Abgrenzung des Wasserschutzgebietes liegt das Plangebiet in der Zone IIIB. Im Hinblick auf eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende Entwicklung wird empfohlen, innerhalb des Geltungsbereiches die nach der aktuellen Fassung der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung für die Schutzzone IIIB geltenden Verbote und Beschränkungen einzuhalten.

4.5 Energie
Ein umweltschonender und sparsamer Umgang mit den Energieressourcen ist ausdrücklich erwünscht.
Durch den Bebauungsplan wird die aktive Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ermöglicht. Den Bauherren wird eine energieeffiziente Bauweise (Passivhaus) empfohlen
Die Ausstattung der Gebäude mit Anlagen zur solaren Energiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) wird empfohlen. Die Nutzung geothermischer Energie ist grundsätzlich zulässig. Über Einzelheiten ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

4.6 Artenschutzmaßnahmen
Die notwendige Rodung von Gehölzen darf aus Artenschutzgründen nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen (§39 Abs. 5 BNatSchG).
Darüber hinaus wird empfohlen, bei Neu- und Umbauten Fledermausquartiere bereitzustellen und Nisthöhlen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Mauersegler einzubauen.

4.7 Grundwasserstuation
Aufgrund des ungünstigen Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes des anstehenden Bodens können zeitweilig vernässte Bereiche im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Bauliche Anlagen unterhalb der Erdoberfläche sollten deshalb mit einer Abdichtung entsprechend DIN 18195 Teil 6 ausgestattet werden.
Der Schutz des Bauvorhabens vor Grundwasser bleibt in der Verantwortung des Bauherrn. Für die jeweilige Gründung ist ein geotechnischer Sachverständiger hinzuzuziehen.

DIN-Vorschriften

Die im Bebauungsplan aufgeführten Verordnungen und DIN-Vorschriften stehen während der Dienststunden bei der Bauverwaltung der Stadt Dreieich zur Einsicht bereit.

Rechtsgrundlagen

Bundesrecht

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl I S. 148)

Landesrecht

- **Hessische Bauordnung (HBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180)
- **Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** in der Fassung vom 05.09.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl I S. 291)
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20 Dezember 2010 (GVBl. I. 2010, S. 629)
- **Hessisches Wassergesetz (HWG)** vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 548)

Verordnungen, Satzungen und sonstige Vorschriften

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **TA Lärm**, als sechster allgemeiner Verwaltungsvorschrift zu §48 BImSchG in der Fassung vom 1.11.1998
- **DIN 18005** "Schallschutz im Hochbau - Berechnungsverfahren"
- Satzung der Stadt Dreich über die Gestaltung, Größe und Anzahl der Stellplätze für Kartfahrzeuge (**Stellplatz und Ablösesatzung**) in der Fassung vom 05.10.2004
- Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Dreieich (**Baumschutzsatzung**) in der Fassung vom 05.10.2004

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.06.2011 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes 1/11 "Pestalozzianlage Dreieichenhain" beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB erfolgte durch die Veröffentlichung in der Offenbach-Post am 17.09.2011.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

12.12.2012 Martin Burlon
Erster Stadtrat

2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Anhörung am 27.09.2011.
Der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Vorentwurf der Planzeichnung und der Zusammenfassung der Planungsziele, lag in der Zeit vom 27.09.2011 bis zum 28.10.2011 während der Dienstzeiten Mo.-Do. von 7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 - 15:30 Uhr sowie Fr. 7:30 Uhr - 13:00 Uhr im Referat Bauverwaltung und Liegenschaftsmanagement, Stadtteil Dreieichenhain, Taunusstraße 3, 1.Stock, Zimmer 1.01, öffentlich aus. Die im Planwerk aufgeführten Regelwerke, Verordnungen und DIN-Vorschriften standen ebenfalls während der Dienststunden bei der Bauverwaltung für jedermann zur Einsicht bereit.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift von jedermann vorgebracht werden können, am 17.09.2011 ortsüblich in der Offenbach-Post bekannt gemacht worden.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

12.12.2012 Martin Burlon
Erster Stadtrat

3. Beteiligung der Behörden
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB über die Planung mit Schreiben vom 27.39.2011 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen innerhalb angemessenen Rahmen aufgefordert worden.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

12.12.2012 Martin Burlon
Erster Stadtrat

4. Öffentliche Auslegung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Energie wurde in seiner Sitzung am 29.08.2012 über den Entwurf des Bebauungsplans informiert. Im Anschluss daran wurden die Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchgeführt.
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 17.09.2012 bis 19.10.2012 während der Dienstzeiten Mo.-Do. von 7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr - 15:30 Uhr sowie Fr. 7:30 Uhr - 13:00 Uhr im Referat Bauverwaltung und Liegenschaftsmanagement, Stadtteil Dreieichenhain, Taunusstraße 3, 1. Stock, Zimmer 1.01, öffentlich aus. Die im Bebauungsplan aufgeführten Regelwerke, Verordnungen und DIN-Vorschriften standen ebenfalls während der Dienststunden bei der Bauverwaltung der Stadt Dreieich für jedermann zur Einsicht bereit.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niedrschrift von jedermann vorgebracht werden können, am 10.09.2012 in der Offenbach-Post bekannt gemacht worden.
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.09.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.10.2012 aufgefordert worden.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

12.12.2012 Martin Burlon
Erster Stadtrat

5. Satzungsbeschluss über die örtlichen Bauvorschriften und Satzungsbeschluss des Bebaungsplans
Aufgrund § 81 HBO hat die Stadtverordnetenversammlung die auf Landesrecht beruhenden örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans in ihrer Sitzung am 11.12.2012 als Satzung beschlossen.
Aufgrund der §§ 1 bis 4, 8, 10 und 12 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung nach vorangegangener Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan mit Übernahme der auf Landesrecht beruhenden Festetzungen in ihrer Sitzung am 11.12.2012 beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

12.12.2012 Martin Burlon
Erster Stadtrat

6. Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungs- und Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Satzung, stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen der Stadtverordnetenversammlung überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

12.12.2012 Martin Burlon
Erster Stadtrat

7. Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften / Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Ort, bei der der Plan sowie die im Bebauungsplan aufgeführten Regelwerke, Verordnungen und DIN-Vorschriften auf Dauer während der Dienststunden von aller Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.12.2012 in der Offenbach-Post ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 HGO wurde ebenfalls hingewiesen
Die Satzung ist mithin am 15.12.2012 in Kraft getreten.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

17.12.2012 Martin Burlon
Erster Stadtrat

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

Hiermit wird bestätigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Offenbach, den .....

Landratsamt des Kreises Offenbach - Katasteramt –

Teil A Planzeichnung

ammon + sturm
Architektur
Stadtplanung

STADT DREIEICH

Bebauungsplan 1/11

" Pestalozzianlage Dreieichenhain"

M 1:500